



Betriebsordnung des Dietrich-Keuning-Hauses

Inhalt:

Geltungsbereich

1. Allgemeines
2. Umweltschutz
3. Bau- und Montagearbeiten
4. Maschinen, Werkzeuge, Geräte
5. Lärm, Staub, Geruch
6. Elektrische Einrichtungen
7. Feuerarbeiten/Schweißen/Schneiden/Schleifen/Löten
oder andere artverwandte Verfahren
8. Beendigung von Arbeiten
9. Schadensersatz
10. Meldung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen
11. Catering
12. Kenntnisnahme und Bestätigung durch Fremdfirma

Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung für den Fremdfirmeneinsatz und Veranstalter gilt innerhalb aller Liegenschaften des Dietrich-Keuning-Hauses.

Gemäß § 5 GUV-V A1 ist das Dietrich –Keuning-Haus verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 GUV-V A1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Die bzw. der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine/ihre Mitarbeiter/in, die an dem jeweiligen Leistungsort tätig sind, die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten sowie die Brandschutz- und die Hausordnung des Dietrich–Keuning-Hauses genauestens beachten. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

1. Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit der bzw. dem jeweiligen vom Dietrich-Keuning-Haus benannte verantwortliche/n hauptamtlichen Mitarbeiter/in ist Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen oder Dienstleistungen auf allen Liegenschaften des Dietrich- Keuning - Hauses.

Die/der verantwortliche hauptamtliche Mitarbeiter/in hat Weisungsbefugnis hinsichtlich Arbeitssicherheit gegenüber den Mitarbeiter/innen der Fremdfirma oder des/der Veranstalters/in und übt die Hausrechte aus.

Vor der ersten Arbeitsaufnahme hat sich die Fremdfirma/Veranstalter bei der bzw. beim jeweiligen Koordinator anzumelden.



Die bzw. der Ansprechpartner/in der Fremdfirma/Veranstalter hat der bzw. dem Koordinator die erforderlichen Unterlagen über Arbeitsumfang, -beginn und -ende, die Arbeitsweise, Art der Veranstaltung, die evtl mit der Veranstaltung verbundenen Risiken und die Personenzahl zur Verfügung zu stellen.

Kein/e Veranstalter/in und keine Fremdfirma darf ihre bzw. seine Tätigkeit auf den Liegenschaften des Dietrich-Keuning Hauses aufnehmen, welche nicht eindeutig und angemessen durch die bzw. den jeweiligen vom Dietrich-Keuning-Haus benannte verantwortliche/n hauptamtlichen Mitarbeiter/in unterwiesen wurde. Die durchgeführte Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich bei der bzw. beim Auftragnehmer. Sie bzw. er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Die für die Durchführung der Arbeiten von den Fremdfirmen/Veranstalter/Anmieter eingesetzten verantwortlichen Mitarbeiter/ innen (*Aufsichtspersonen*) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter/innen zuständig und verantwortlich.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen im Dietrich-Keuning-Haus ist verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Dietrich-Keuning Haus zu betreten.

Auf dem gesamten Gelände des Dietrich –Keuning- Hauses gilt die StVO und eine generelle Schrittgeschwindigkeit von 10 Km/h. Dem Gabelstapler- und Personenverkehr ist Vorrang zu gewähren. Die Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweisschilder sind zu beachten. Bei Verstößen erfolgt, nach einer einmaligen Ermahnung, der Verweis vom Gelände des Dietrich-Keuning - Hauses. Die Verkehrswege sind freizuhalten, das Halten bzw. Entladen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Für Rettungs- bzw. Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge ist bei Be- und Entladevorgängen immer eine Fahrspur freizuhalten. Notausgänge sowie Zufahrten/Zugänge zu Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder Materialien verstellt werden.

Die bzw. der Auftragnehmer/in ist dafür verantwortlich, dass die auf den Liegenschaften des Dietrich–Keuning-Hauses beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter/innen im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, falls erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind.

Die bzw. der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter/innen darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie auf Grund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist untersagt.

2. Umweltschutz

Die bzw. der Auftragnehmer/innen hat ihre bzw. seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vollständig vermieden werden.

Das, bei Durchführung der Arbeiten, anfallende Abfallmaterial ist von der bzw. vom Auftragnehmer auf ihre bzw. seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.



Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen etc. sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme der bzw. dem jeweiligen eingesetzten verantwortlichen Mitarbeiter/ innen (Aufsichtspersonen) des Dietrich-Keuning-Hauses vorzulegen.

Es ist weiterhin sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen entstehen. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Kanalschächte, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstigen dafür nicht vorgesehenen Stellen entsorgt werden!

Fremdfirmen haben vor dem Einsatz von gesundheitsgefährdenden Arbeitsmitteln die Genehmigung der bzw. des jeweiligen Koordinator einzuholen.

Für Schäden, die dem Dietrich-Keuning-Haus durch Nichtbeachtung entstehen, gilt das Verursacherprinzip, es kommt die bzw. der Verursacher/in dafür auf.

3. Bau- und Montagearbeiten

Jeder bzw. jedem Auftragnehmer/in obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jede/r Auftragnehmer/in verpflichtet, dass in ihrem bzw. seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z.B. durch unsachgemäß ausgeführte Gerüstarbeiten), keine Sach-, und Verkehrsgefahren (z.B. durch ungesicherte oder nicht abgesperrte Baustellen) entstehen. Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr, so sind die Mitarbeiter/innen entsprechend der geltenden Vorschriften (z. B. Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre) zu sichern. Bei Arbeiten auf dem Dach sind die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen entsprechend zu nutzen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder dem Abtrennen von Versorgungsleitungen hat die bzw. der Auftragnehmer eine Freigabe durch die zuständigen Versorgungsunternehmen einzuholen. Die Lagerung von Baustoffen und Materialien sowie die Aufstellung von mobilen Baubüros / Containern und die Auswahl des Platzes hierfür bedürfen der Abklärung mit der bzw. dem Koordinator. Die Lagerung brennbarer Stoffe (Müllcontainer, Holzpaletten, Plastikabfälle usw.) direkt an Gebäudeaußenwänden ist unzulässig.

Alle Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm etc.) zu tragen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung im Dietrich-Keuning-Haus sind zwingend zu beachten. Sie dürfen nicht verdeckt, entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Notfalleinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher, Brandmelder Erste-Hilfe-Geräte usw. dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.



4. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Die im Dietrich-Keuning-Haus eingesetzten Arbeitsmittel müssen im arbeitssicheren Zustand sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind diese unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, sodass keine Gefahr für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen kann. Bei Abhandenkommen leistet das Dietrich-Keuning-Haus keinen Ersatz.

5. Lärm, Staub, Geruch

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm (oberhalb der zugelassenen Lärmpegel), Staub und Geruch führen, sind in Rücksprache mit der bzw. dem jeweiligen Koordinator geeignete Maßnahmen abzustimmen.

Werden bei Arbeiten durch Austreten von Rauch, Staub oder bei mechanischer Einwirkung entsprechende Rauchmelder ausgelöst, die zusätzlich das automatische Herbeirufen der Feuerwehr nach sich zieht, so trägt die verursachende Firma die Kosten in

6. Elektrische Einrichtungen, Energienutzung

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Eine Rücksprache mit der bzw. dem jeweiligen Koordinator/in ist erforderlich.

Der Anschluss an die Medienversorgung (Strom, Druckluft, Wasser, Gas, Wärme, etc.) ist immer über die bzw. den Koordinator/in mit den verantwortlichen Fachbereichen abzustimmen. Bei der Abnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ist bei allen Aufträgen durch die bzw. den Auftragnehmer eine portable Fehlerstromschutzeinrichtung (PRCDS) zu verwenden.

Die im Dietrich-Keuning-Haus mitgebrachten, sowie verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. müssen den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen und nachweislich geprüft sein. Der Prüfnachweis ist dauerhaft am Arbeitsmittel befestigt und weißt den nächsten Prüftermin aus. Weiterhin ist darüber eine Inventarliste zu führen und zur Kontrolle bereitzuhalten.

Auf Baustellen bzw. größeren Bauvorhaben darf die Versorgung mit elektrischer Energie nur über einen Baustromverteiler erfolgen. Der Errichter des Baustromanschlusses ist für die regelmäßige Prüfung der Schutzmaßnahme verantwortlich. Die Dokumentation der elektrotechnischen Prüfungen ist für alle eingesetzten Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Arbeiten im Dietrich-Keuning-Haus vorzuhalten.

7. Feuerarbeiten/Schweißen/Schneiden/Schleifen/Löten oder artverwandte Verfahren

Bei Arbeiten im Umgang mit offenem Feuer sowie Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Schleif- und Trennschleifarbeiten, oder artverwandten Verfahren, ist **vor Beginn** ein



Schweißerlaubnisschein der bzw. dem jeweiligen Koordinator ausgefüllt vorzulegen. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die eine Schweißerprüfung (DIN-EN 287) besitzen.

Der vorbeugende Brandschutz muss gewährleistet sein. Geeignete Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecke, Wandhydrant, CO₂-Löschanlage usw.) ist unverzüglich bei der bzw. beim benannten Koordinator zu melden.

8. Veranstaltungen

Der/die Veranstalter/in sind verpflichtet vor Beginn einer Veranstaltung sämtliche erforderlichen Genehmigungen, wie z.B. gewerbliche Genehmigungen des Ordnungsamtes, hinsichtlich des Immissionsschutzes (wie z.B. Lautstärke/ Lautsprecher) durch das Umweltamt oder bauaufsichtliche Genehmigungen des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes beizubringen.

9. Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist mit dem jeweiligen eingesetzten verantwortlichen Mitarbeiter/ innen (*Aufsichtspersonen*) oder dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dietrich-Keuning-Hauses eine Endkontrolle durchzuführen. Der Arbeitsbereich ist zu räumen und besenrein zu verlassen.

Der Grundsatz der Abfallentsorgung heißt:

Vermeiden – Reduzieren – Verwerten oder Entsorgen.

Die Vermeidung von Abfällen hat oberste Priorität. Diesem Grundsatz folgend, ist immer zu prüfen, ob wiederverwendbare Gebinde, Materialien und Stoffe eingesetzt werden können.

Alle anfallenden Verpackungsmaterialien und Materialabfälle sind von der bzw. vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit mitzunehmen. Dies gilt für alle Vorgänge und Arbeiten, bei denen Fremdfirmen die notwendigen Betriebsmittel stellen, oder bei denen es sich um Transportverpackungen handelt (z. B. Möbelanlieferung, Farbeimer, Fässer).

Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend. Die Zuweisung von Abfallbehältern/ Entsorgungswegen erfolgt durch die bzw. den Koordinator.

10. Schadensersatz

Die bzw. der Auftragnehmer hat dem Dietrich-Keuning-Haus deren Mitarbeiter/innen sowie Dritten alle Schäden zu ersetzen, die infolge von Verstößen gegen diese Betriebsordnung durch die bzw. den Auftragnehmer, dessen Beauftragte, Mitarbeiter oder Subunternehmer entstehen. Kosten für Maßnahmen, die aus der Umsetzung der Betriebsordnung entstehen, dürfen dem Dietrich-Keuning-Haus nicht nachträglich oder zusätzlich belasten.



11. Meldung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen

Alle Arbeitsunfälle sowie Schadensfälle von Mitarbeiter/innen der Auftragnehmer/in bzw. des Auftragnehmers sind unverzüglich der bzw. dem jeweiligen Koordinator/in mitzuteilen.

Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen des Dietrich-Keuning-Hauses sind sofort der betreffenden Fachabteilung und der bzw. dem Ansprechpartner dem Dietrich-Keuning-Haus zu melden. Außerdem ist ein Schadensprotokoll zusammen mit dem Dietrich-Keuning-Haus zu erstellen. Die Schadensabwicklung (z. B. Anzeige bei der Versicherung der Fremdfirma) ist unaufgefordert einzuleiten.

12. Catering

Bei Veranstaltungen in den Gebäuden sind zum Warmhalten von Speisen bevorzugt elektrische Heizplatten zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, können Brennpasten auf der Basis von Ethanol verwendet werden. Es ist untersagt Grillkohle (offenes Feuer) im Haus zu verwenden. Dabei ist die Fremdfirma/Veranstalter/in Anmieter für die Einhaltung der aktuellen Brandschutzbestimmungen verantwortlich. Ein TÜV-Sicherheitsdatenblatt ist vor Veranstaltungsbeginn der bzw. dem Koordinator vorzulegen.

Die Grillplätze außerhalb des Hauses werden von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Dietrich-Keuning-Hauses zugewiesen.

Die Fremdfirma/Veranstalter/in ist selbst für die Einhaltung von Hygienevorschriften verantwortlich. Dies betrifft auch die sichere Lagerung und Kühlung von verderblichen Lebensmitteln. Speisereste sind von der Fremdfirma/Veranstalter/Anmieter selbst und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe Zif. 2 der Betriebsordnung).

Dortmund, den _____

Kurt Eichler
Geschäftsführer der
Kulturbetriebe Dortmund